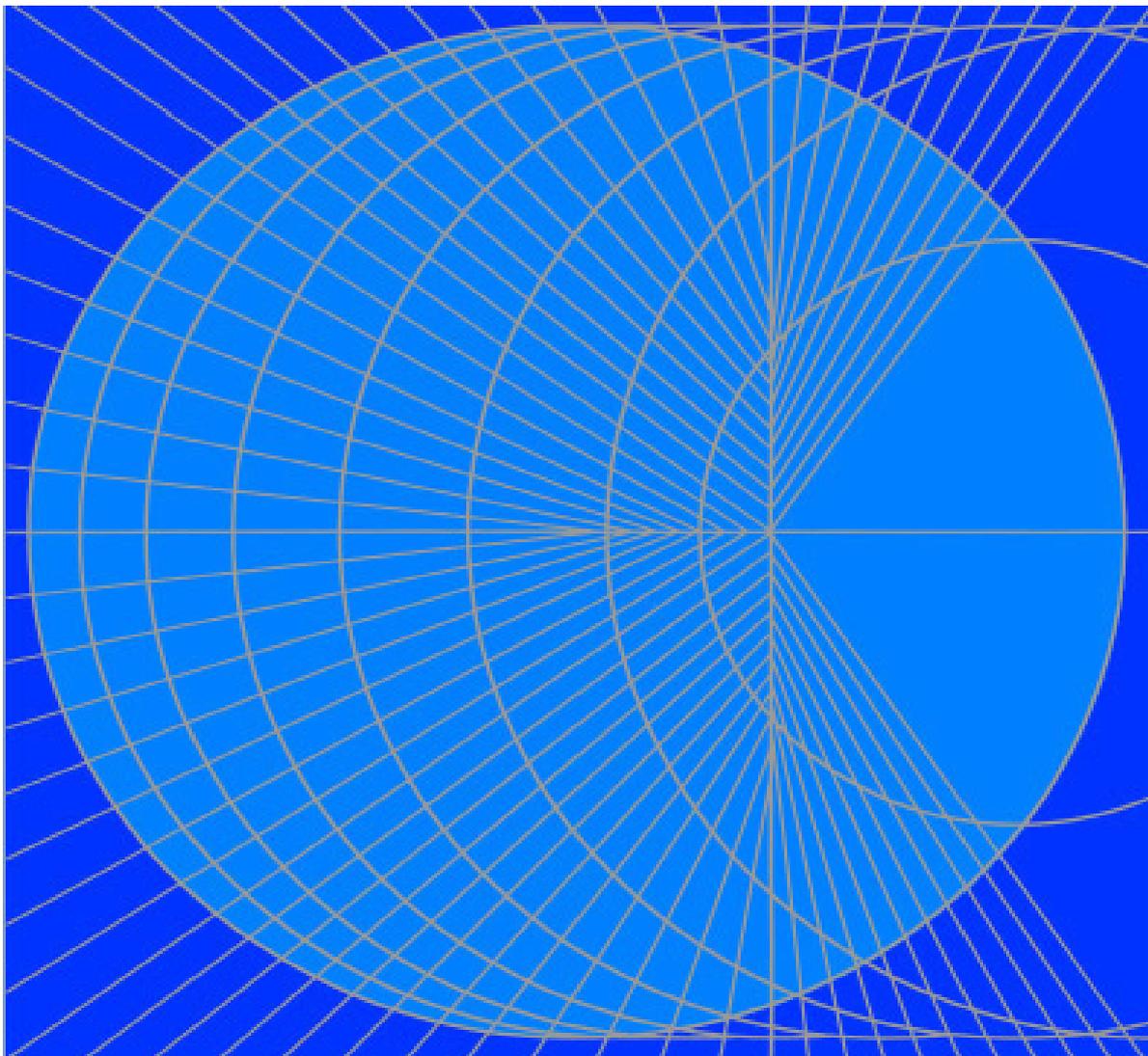


WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

## **Freiherr-vom-Stein-Institut**

Wissenschaftliche Forschungsstelle des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2012





## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1   Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>4</b>
<b>2   Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>6</b>
<b>3   Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>8</b>
<b>4   Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>9</b>
<b>5   Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>11</b>
<b>6   Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2012</b>	<b>12</b>
› Abgeschlossene Projekte	12
› Laufende Projekte	14
<b>7   Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2012</b>	<b>19</b>
› Professor Dr. Janbernd Oebbecke	19
› Professor Dr. Dirk Ehlers	19
› Dr. Martin Klein	21
<b>8   Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>23</b>
<b>9   Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet</b>	<b>32</b>
<b>Anhang 1 - Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>33</b>
<b>Anhang 2 - Vereinbarung zwischen der Westfälischen-Wilhelms-Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen</b>	<b>36</b>

## 1 | Aufgaben, Stellung und Organisation des FSI

---

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.



Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistags Nordrhein Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fach-

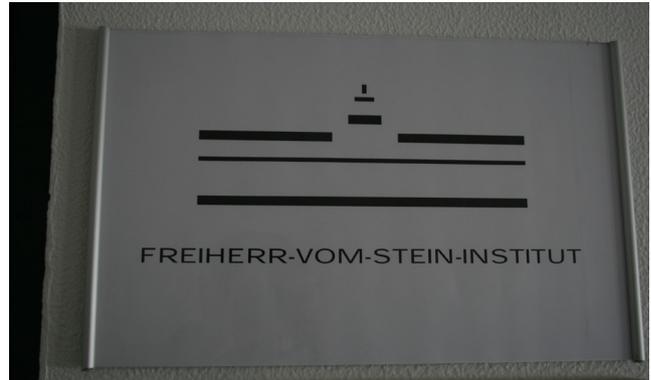
bereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „*Einrichtung an der Hochschule*“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Sparkassenverband Westfalen-Lippe*, Münster, zwei Referententstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistags an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistags Nordrhein Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.



Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

Dem *Leiter* obliegen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

## 2 | Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

» Geschäftsführender Direktor:

**Professor Dr. Janbernd Oebbecke**



› Prof. Dr. Oebbecke

- › Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster
- › Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Vorsitzender des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e. V.
- › Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)
- › Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- › Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.
- › Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts
- › Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

» Weiterer Hochschullehrer:

**Professor Dr. Dirk Ehlers**

- › Geschäftsführender Direktor des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen
- › Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Erster Vorsitzender des Studienkreises öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Vorsitzender des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm
- › Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (Jura)
- › Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
- › Mitherausgeber der Zeitschrift European-Asian Journal of Law and Governance



› Prof. Dr. Ehlers

» Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:

**Dr. Martin Klein**

- › Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen
- › Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd
- › Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen
- › Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- › Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf



› Dr. Klein

### 3 | Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

- › Professor Dr. Christoph Brüning, Kiel
- › Professor Dr. Martin Burgi, München
- › Professor Dr. Dirk Ehlers, Münster
- › Dr. Rolf Gerlach, Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster
- › Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf
- › Landrat Thomas Kubendorff, Zweiter Vizepräsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt
- › Landrat Frithjof Kühn, Siegburg
- › Landrat Dr. Ansgar Müller, Wesel
- › Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Münster
- › Landrat Peter Ottmann, Viersen
- › Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg
- › Professor Dr. Martin Schulte, Dresden
- › Professor Dr. Theresia Theurl, Münster

## 4 | Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

- › Dr. Joachim Bauer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Landrat Frank Beckehoff, Olpe
- › Professor Dr. Wolfgang Berens, Münster
- › Dr. Dieter Brand, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld
- › Professor Dr. Angela Faber, Pulheim
- › Professor Dr. Reinhard Hendler, Trier
- › Professor Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
- › Professor Dr. Hermann Hill, Staatsminister a. D., Speyer
- › Professor Dr. Jörn Ipsen, Osnabrück
- › Dr. Helmut Keßler, Geschäftsführender Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe a. D., Münster
- › Professor Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg
- › Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch, Landrat a. D., Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Münster
- › Professor Dr. Winfried Kluth, Halle
- › Sparkassendirektor Heinrich-Georg Krumme, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

- › Dr. Wolfgang Kuhr, Präsident des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe a.D.,  
Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts a. D., Münster
- › Dr. h. c. Adalbert Leidinger, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des  
Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Bankdirektor Norbert Mörs, Landrat a. D., Portigon AG, Düsseldorf
- › Landrat Manfred Müller, Paderborn
- › Professor Dr. Dr. h. c. Hans- Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfas-  
sungsgerichts a. D., München
- › Professor Dr. Hermann Pünder, LL.M., Hamburg
- › Heribert Rohr, Verbandsdirektor der GVV-Kommunalversicherung  
VVG, Köln
- › Rechtsanwalt Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkrei-  
stags Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D., Redeker Sellner Dahs  
Rechtsanwälte, Bonn
- › Dr. Manfred Scholle, Landesdirektor a. D., Vorsitzender des Vorstands der  
RWE Gas Aktiengesellschaft a. D., Vorsitzender des Vorstands  
GELSENWASSER AG, Gelsenkirchen (bis September 2012)
- › Landrat Wolfgang Spreen, Kleve
- › Dr. Berthold Tillmann, Oberbürgermeister a. D., Münster
- › Professor Dr. Joachim Wieland, Bielefeld
- › Ministerialdirigent Johannes Winkel, Düsseldorf

## 5 | Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

» Leiterin:

**Dr. Maria Pottmeyer, LL.M. (Cambridge) (seit 01.10.2012)**

Tel.: +49 (251) 83 26166

Büro: Aegidiistr. 5 R. Raum 304

E-Mail: maria.pottmeyer@uni-muenster.de

» Wissenschaftliche Mitarbeiter:

**Simon Frye**

(bis 30.11.2012)

E-Mail: simon.frye@uni-muenster.de

**Jasmin Hölscher, LL.M. (Edinburgh)**

(seit 01.01.2012)

E-Mail: jasmin.hoelscher@uni-muenster.de

**Cornelia Jäger**

E-Mail: cornelia.jaeger@uni-muenster.de

**Martin Schröder**

E-Mail: martinschroeder@uni-muenster.de

» Sekretariat:

**Hiltrud Martellock**

Tel.: +49 (251) 83-26160

Fax: +49 (251) 83-26161

Büro: Aegidiistr. 5 R. 301

E-Mail: martell@uni-muenster.de

## 6 | Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2012

---

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2012 die projektbezogene Forschung.

### › Abgeschlossene Projekte:

#### **"Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen - Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen"**

Bearbeiter: *Simon Frye*



Wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder einer Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seinen Alltag zu bewältigen, erhält im Sozialstaat Deutschland die notwendigen Pflegeleistungen oder die dafür erforderlichen Geldmittel. Die Pflegeleistungen werden von Angehörigen bzw. sonstigen nahestehenden Personen oder professionellen – ambulanten und stationären – Pflegeeinrichtungen erbracht. Die Arbeit beschäftigt sich mit der Finanzierung dieser Einrichtungen.

Zur Finanzierung finden sich Regelungen sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht. Im Bundesrecht sind insbesondere die Regelungen zur Pflegeversicherung aus dem SGB XI und die zur Hilfe zur Pflege als Teil der Sozialhilfe aus dem SGB XII von Interesse. Landesrechtliche Regelungen sind im Bereich der Investitionskostenförderung im Landespflegegesetz NRW vorhanden. Als Kostenträger kommen der Pflegebedürftige selbst, seine Angehörigen, soziale und private Pflegeversicherungen und die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Landschaftsverbände in Betracht. Kreise und kreisfreie Städte werden sowohl im Bereich der Sozialhilfe als auch im Wege der Investitionskostenförderung tätig. Die Finanzierungssituation, die sich aus dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Regelungen und Kostenträger ergibt, wird in der Arbeit dargestellt.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile, wobei es sich bei dem ersten Teil um eine kurze Einleitung und bei dem sechsten Teil hauptsächlich um

eine Zusammenfassung handelt.

Im zweiten Teil wird ein Überblick über das System der Pflegeerbringung und seine Beteiligten gegeben. Dabei wird überblickartig auf das System der Leistungserbringung und die daraus resultierende Kostenträgerschaft, die einzelnen Leistungsverpflichteten, den Begriff der Pflegebedürftigkeit, die leistungserbringenden Pflegeeinrichtungen, die Rolle der Länder im Bereich der Pflegeinfrastruktur und die einschlägigen zivilrechtlichen Vertragsarten eingegangen.

Der dritte Teil behandelt die Finanzierungsvorschriften aus dem Bereich des Pflegeversicherungsrechts. Zunächst wird auf das Verhältnis zwischen dem Pflegebedürftigen und der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen, dann auf das Verhältnis zwischen den Pflegeeinrichtungen und den Pflegekassen eingegangen. Im Rahmen des Verhältnisses zwischen Pflegebedürftigem und Pflegekasse bzw. privatem Pflegeversicherungsunternehmen werden die Anspruchsvoraussetzungen und -inhalte dargestellt. In Bezug auf das Verhältnis zwischen Pflegekasse und Pflegeeinrichtungen werden die hier abzuschließenden Verträge – Versorgungsvertrag, Rahmenvertrag und Vergütungsvereinbarung – behandelt.

Im vierten Teil geht es um die Regelungen zur Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen. Hier erfolgt eine Aufteilung zwischen der Investitionskostenförderung durch die Kreise und kreisfreien Städte und der Möglichkeit, die Investitionskosten auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Im ersten Abschnitt wird die öffentliche Investitionskostenförderung, gestaffelt nach ambulanten Pflegeeinrichtungen, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationären Pflegeeinrichtungen, dargestellt. Bezüglich der Möglichkeit der Umlegung der Investitionskosten auf die Pflegebedürftigen wird zunächst auf die bundesrechtlichen Vorgaben eingegangen und dann die landesrechtliche Umsetzung in Nordrhein-Westfalen untersucht.

Anschließend wird im fünften Teil die Thematik der Hilfe zur Pflege bearbeitet, ebenfalls getrennt nach dem Verhältnis zwischen Pflegebedürfti-

gem und Sozialhilfeträger bzw. zwischen Pflegeeinrichtung und Sozialhilfeträger. Im Verhältnis zwischen Pflegebedürftigem und Sozialhilfeträger werden die Anspruchsvoraussetzungen und -inhalte, im Verhältnis zwischen Pflegeeinrichtung und Sozialhilfeträger die hier abzuschließenden Vereinbarungen (Rahmenverträge, Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen) dargestellt.

Die Arbeit wird im Frühsommer 2013 als Band 69 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

### › Laufende Projekte:

#### **"Personalvertretung in den Sparkassen"**

Bearbeiter: *Martin Schröder*



Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Juli 2011 ein neues Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW) verabschiedet. Das Gesetz regelt, in welchen Fällen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Entscheidungen in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einbezogen werden. Auf dem Weg zurück zum „Mitbestimmungsland Nr. 1“ hat sich die rot-grüne Landesregierung bei der Novellierung des LPVG NW (Gesetz vom 05. Juli 2011, GVBl. NRW 2011 Nr. 16 S. 335 ff.) viele Regelungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz zum Vorbild genommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 LPVG NW werden bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten des öffentlichen Rechts Personalvertretungen gebildet. Damit unterfallen auch die nordrhein-westfälischen Sparkassen – allesamt Anstalten des öffentlichen Rechts – dem LPVG NW. Für ihre über 60.000 Beschäftigten bedeutet dies, dass deren Interessen gegenüber der Sparkasse durch einen Personalrat vertreten werden, der nach den Regeln des LPVG NW in bestimmte Entscheidungen des Sparkassenvorstands einbezogen werden muss. In privaten Kreditinstituten werden Arbeitnehmer durch einen Betriebsrat vertreten. Für diesen sind die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes maßgeblich.

Betriebliche Mitbestimmung in deutschen Banken ist somit zweigeteilt. In den öffentlich-rechtlichen Sparkassen findet das jeweilige Landespersonalvertretungsgesetz Anwendung. Für private Kreditinstitute gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Das verwundert, wenn man bedenkt, dass Sparkassen und Privatbanken denselben Markt bedienen. Es ist daher durchaus diskutabel, möglicherweise bestehende Wettbewerbsverzerrungen durch eine Angleichung der anzuwendenden Gesetze zu vermindern.

An dieser Stelle knüpft die Arbeit an. In zwei Teilen wird untersucht, ob es gerechtfertigt ist, dass Sparkassen in Sachen Personalvertretung anderen Regelungen unterworfen sind als ihre privaten Konkurrenten. Dabei ist im ersten Teil zu klären, wie die Begriffe des LPVG NRW, bei dessen Abfassung der Gesetzgeber die klassische Behörde aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung im Blick hatte, auf Sparkassen anzuwenden sind. Im zweiten Teil werden die für die Sparkassen relevanten Vorschriften des LPVG NRW denen des Betriebsverfassungsgesetzes gegenübergestellt. Sofern Unterschiede bestehen, werden diese abschließend bewertet.

### **"Die Tatbestandsseite des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW (Konnexitätsprinzip)"**

Bearbeiterin: *Cornelia Jäger*

Nicht nur in Zeiten von Finanzkrisen und leeren öffentlichen Kassen spielt die Finanzierung öffentlicher Aufgaben eine bedeutende Rolle. Aus diesem Grund müssen die Finanzierungsmechanismen immer wieder genau unter die Lupe genommen werden. Neben dem kommunalen Finanzausgleich ist die Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu nennen. 2004 wurde das – in Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen normierte – relative Konnexitätsprinzip in ein striktes Konnexitätsprinzip umgewandelt. Zeitgleich wurde ein Konnexitätsausführungsgesetz (Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen) verabschiedet (GV.NRW 2004 Nr. 23, S. 360 ff.).



Zwar suggeriert die prägnante Kurzformel „Wer bestellt, bezahlt“, die häufig zur Erläuterung des Konnexitätsprinzips herangezogen wird, dass es sich um eine einfache Materie handelt. Allerdings zeigt sich bei genauer Analyse, dass es sich bei der Neufassung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW um eine „rechtstechnisch bedenkliche Vorschrift [handelt], die zwar ‚politisch‘ gut gemeintes, aber aufgrund der Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe schwer subsumierbares und umsetzbares Recht“ ist (Schönenbroicher, Artikel 78, Rn. 55, in: Heusch/ders. (Hrsg.), Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar). Ebenso hat die zeitgleiche Verabschiedung des Konnexitätsausführungsgesetzes schwierige Fragen bezüglich des Verhältnisses von Landesverfassung und einfach gesetzlich normiertem Ausführungsgesetz aufgeworfen.

Ziel der Arbeit ist eine umfassende Auswertung der Neuregelung des Konnexitätsprinzips vor dem Hintergrund der bereits ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW sowie der aktuellen Probleme bei der Anwendung des Konnexitätsprinzips.

## **"Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und ihre Auswirkungen auf die Sparkassen"**

Bearbeiterin: *Jasmin Hölscher*



Im Dezember 2010 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das Regelwerk „Basel III – Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ verabschiedet. Basel III enthält umfassende Reformen der 2004 veröffentlichten und zum 01. Januar 2007 in deutsches Recht umgesetzten Rahmenvereinbarung Basel II, deren Regelungen sich im Zuge der Finanzkrise als nicht ausreichend erwiesen hatten, um das Bankensystem zu stabilisieren. Die Reformen zielen darauf ab, die Qualität, Quantität und Flexibilität des Eigenkapitals zu erhöhen, um Kreditinstitute und das Bankensystem insgesamt weniger anfällig für Finanzmarkturbulenzen zu machen und die Gefahr zu verringern, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken.

Auf EU-Ebene soll Basel III durch eine Richtlinie und eine Verordnung umgesetzt werden, die die Bankenrichtlinie 2006/48/EG und die Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG ersetzen sollen. Die Kommission hat im Juli 2011 jeweils einen Vorschlag für eine Verordnung (KOM (2011) 452 endgültig) und für eine Richtlinie (KOM (2011) 453 endgültig) vorgelegt, wobei die wesentlichen Regelungen zum Eigenkapital – insbesondere auch zur Eigenkapitaldefinition – in dem Vorschlag für die Verordnung zu finden sind. Die Richtlinie enthält Vorgaben für die von den Banken vorzuhaltenden Eigenkapitalpuffer. Ursprünglich sollten die Verordnung und die Richtlinie bis Ende 2012 durch Parlament und Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 294 AEUV verabschiedet werden, damit die neuen Regeln am 01. Januar 2013 in Kraft treten können. Dies ist nicht gelungen, eine Verabschiedung steht noch aus. Die Bundesregierung hat auf Grundlage der Vorschläge allerdings bereits einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Vorgaben der Verordnung vorgelegt (erste Lesung im Bundestag im Oktober 2012, BT-Drs. 17/10974; Stellungnahme des Bundesrats im November 2012, BR-Drs. 510/12(B)).

Der Vorschlag für die Verordnung sieht im Hinblick auf die Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften eine enge Einbindung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vor, die Entwürfe technischer Regulierungs- und Umsetzungsstandards erarbeiten soll, um durch die Verordnung festgelegte Kriterien zu präzisieren und ihre einheitliche Anwendung zu gewährleisten („Single Rulebook“). Die EBA hat bereits Konsultationspapiere zu Entwürfen solcher Standards erarbeitet (EBA/CP/2012/02; EBA/CP/2012/11).

Die Arbeit stellt in einem Grundlagenteil zunächst das Eigenkapital der Banken als Regulierungsinstrument vor und geht auf die Merkmale von regulatorischen Eigenkapitalinstrumenten ein. Nach einer kurzen Vorstellung des Regelwerks Basel III und seiner Umsetzungsrechtsakte auf EU- und nationaler Ebene widmet sich der Grundlagenteil abschließend der Rolle der EBA bei der Umsetzung der Eigenkapitalvorgaben.

Das zweite Kapitel der Arbeit stellt die neuen Eigenkapitalvorgaben detailliert vor und geht an entsprechenden Stellen auf die durch die EBA erarbei-

teten Standards ein. Zuerst wird der Zähler des Solvabilitätskoeffizienten in den Blick genommen, indem die neuen Vorgaben zu Qualität (Eigenkapitalkomponenten) und Quantität (Eigenkapitalpuffer) des Eigenkapitals vorgestellt werden. Anschließend wird der Nenner des Solvabilitätskoeffizienten – also die Risikogewichtung von Aktiva – in den Blick genommen. Aufgrund der Komplexität der Materie und der sparkassenrechtlichen Ausrichtung der Arbeit soll sich die Darstellung auf die Gewichtung von Kommunal- und Mittelstandskrediten im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes beschränken. Abschließend wird auf die risikounabhängige Leverage Ratio eingegangen.

In einem dritten Teil sollen die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalvorgaben für die Sparkassen untersucht werden. Zuerst wird die Rolle der Sparkassen im dreigliedrigen deutschen Bankensystem vorgestellt, wobei der Fokus auf der Eigenkapitalausstattung der Sparkassen liegt. Die neuen Eigenkapitalvorschriften sollen daraufhin untersucht werden, inwieweit sie den Besonderheiten dezentral agierender deutscher Sparkassen und ihres Geschäftsmodells Rechnung tragen. Es soll auch auf Abzüge vom Eigenkapital aufgrund mittelbarer Beteiligungen im Sparkassenverbund eingegangen werden.

## 7 | Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2012

---

### › Professor Dr. Janbernd Oebbecke

- › Kein Ersatz für Gesetze,  
in: Wirtschaftsspiegel, 9/2012, S. 21
  
- › Der Schwerpunktbereich 6 – Staat und Verwaltung,  
in: Schlaglichter 13, hrsg. vom Freundeskreis Rechtswissenschaft, Münster 2012, S. 21 ff.
  
- › § 8 Rechtliche Vorgaben für die Gründung kommunaler Gesellschaften,  
in: Handbuch Kommunale Unternehmen, 2012, S. 191 ff.
  
- › § 9 Rechtliche Vorgaben für die Führung kommunaler Gesellschaften,  
in: Handbuch Kommunale Unternehmen, 2012, S. 217 ff.

### › Professor Dr. Dirk Ehlers

- › Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 15.12.2011 – 3,  
in: Juristische Zeitung (JZ) 2012, S. 621 ff. (Keine Klagebefugnis des Konkurrenten gegen Erlaubnis zum Arzneimittelversand)
  
- › The Non-discrimination rule for employees in Germany,  
in: Wiedza Prawnicza, 3/2012, S. 9 ff.
  
- › Europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen der Tätigkeit öffentlicher Unternehmen in Deutschland,  
in: Das Recht der öffentlichen Unternehmen und der öffentlich-rechtlichen Bank, Deutsch-Türkisches Forum für Staatsrechtslehre, Münster 2012, S. 29 ff.

- › Sicherung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments mittels einer Sperrklausel im deutschen Wahlrecht,  
in: Zeitschrift für Gesetzgebung (ZfG), 2/2012, S. 188 ff.
  
- › Rechtsprobleme der Nutzung kommunaler öffentlicher Einrichtungen (Teil 1),  
in: Juristische Ausbildung (Jura) 2012, S. 692 ff.
  
- › Rechtsprobleme der Nutzung kommunaler öffentlicher Einrichtungen (Teil 2),  
in: Juristische Ausbildung (Jura) 2012, S. 849 ff.
  
- › Die Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen,  
in: Festschrift Würtenberger (in Druck)
  
- › § 134 Staatskirchenrecht – Leitgedanken des Rechts,  
in: Festschrift Kirchhof (in Druck)

Bücher:

- › Dieter Birk/Dirk Ehlers (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, Baden-Baden 2012
  
- › Ehlers/Herrmann/Wolfgang/Schröder (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Rohstoffhandels, Schriften zum Außenwirtschaftsrecht, Frankfurt 2012
  
- › Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. 1 – Öffentliches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2012
  
- › Ehlers/Glaser/Woraschet/Kitisak, Constitutionalism and Good Governance – from a Western and Eastern Perspective, Tübingen (im Druck)

## › Dr. Martin Klein

› Umlagengenehmigungsgesetz: Versuch des Kurierens an Symptomen,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 1/Januar 2012, S. 1

› Schulische Inklusion: Es wird konkreter – und teurer,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 2/Februar 2012, S. 33

› Kreise und Städte gemeinsam in Brüssel,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/März 2012, S. 61

› Trinkwasserverordnung 2011 – ein neues „Stuttgart 21“?,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/April 2012, S. 101

› Folgt auf die Erkenntnis auch Besserung? Zur Landtagswahl am  
13. Mai 2012,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 5/Mai 2012, S. 137

› Altkennzeichen-Nostalgie in NRW – Mit Vollgas in die Vergangen-  
heit?,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 6/Juni 2012, S. 185

› Höhere Sozialleistungen – höhere Kreisumlagen: Eigenkapitalverzehr  
schreitet fort. Zur Haushaltsentwicklung der Kreise/Städteregion und  
Landschaftsverbänden im Jahr 2012,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 6/Juni 2012, S. 188 ff. (gemeinsam mit Refe-  
rent Dr. Christian von Kraack, Landkreistag NRW)

› Bund-Länder-Einigung zum Fiskalpakt: Konkrete Ansätze zur gesamt-  
staatlichen Verantwortung für die Kommunen,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8 Juli/August 2012, S. 221

› Von der Krippenkonferenz in Düsseldorf zum Krippengipfel nach Ber-  
lin!,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/September 2012, S. 265

› 65 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947 bis 2012,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/September 2012, S. 268 ff.

› Braucht die Kultur in NRW eine gesetzliche Förderung?  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 10/Okttober 2012, S. 329

› Ist denn heute schon Weihnachten? Zur ÖPNV-Tarifpolitik der NRW-Landesregierung,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 11/November 2012, S. 385

› Ländervergleich Eingliederungshilfe: Keine neuen Erkenntnisse in NRW,  
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2012, S. 433

› Kommentierung der §§ 11, 97-99, 119-128 Gemeindeordnung,  
in: Articus/Schneider (Hrsg.), Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl., Stuttgart 2012

## 8 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:



Band 68 Jessica Isenburg

Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)

Band 67 Matthias Stork

Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)

Band 66 Thomas Jungkamp

Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)

Band 65 Katharina Kallerhoff

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)

Band 64 Carsten Lund  
Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

Band 63 Jan Stefan Lüdde  
Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)

Band 62 Anna Roth  
Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)

Band 61 Linus Tepe  
Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)

Band 60 Christian Thiemann  
Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

Band 59 Simone Schütte-Leifels  
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)

Band 58 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein /  
Dörte Diemert (Hrsg.)  
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)

Band 57 Inken Pehla  
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)

Band 56 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Theresia  
Theurl / Dörte Diemert (Hrsg.)

Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissen-  
schaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts  
für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

Band 55 Andrea Becker

Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen –  
eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzge-  
bung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

Band 54 Dörte Diemert

Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche  
Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Fi-  
nanzmanagements, 2005 (555 S.)

Band 53 Jörg Niggemeyer

Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung  
am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkas-  
sen, 2005 (476 S.)

Band 52 Hans Lühmann

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetz-  
buch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz  
IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)

Band 51 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte  
Diemert (Hrsg.)

Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des  
Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

Band 50 Sven Oliver Hoffmann

Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstel-  
lung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bun-  
desrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)

Band 49 Barbara Lübbecke  
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen  
Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)

Band 48 Antje Wittmann  
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)

Band 47 Frank Placke  
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanz-  
ausgleich, 2003 (433 S.)

Band 46 Marco Kulosa  
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebs-  
wirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)

Band 45 Volker Schepers  
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)

Band 44 Thomas Harks  
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003  
(295 S.)

Band 43 Hermann Pünder  
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer  
sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten  
Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)

Band 42 Ansgar Hörster  
Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in  
Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

Band 41 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /  
Hermann Pünder (Hrsg.)  
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloqui-  
um des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn  
Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums

des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)

Band 40 Peter Lüttmann

Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)

Band 39 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /  
Hermann Pünder (Hrsg.)

Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

Band 38 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /  
Hermann Pünder (Hrsg.)

Kommunal Finanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

Band 37 Klaus Schulenburg

Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)

Band 36 Angela Faber

Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

Band 35 Olaf Schefzyk

Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

Band 34 Raphael Lohmiller

Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)

- Band 33 Holger Obermann  
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Hermann Pünder  
(Hrsg.)  
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)
- Band 31 Anke Freisburger  
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Angela Faber (Hrsg.)  
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)
- Band 29 Heidrun Schnell  
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 Olaf Otting  
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber /  
Alexander Schink (Hrsg.)  
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)
- Band 26 Margit Twehues  
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)

- Band 25 Andrea Krebs  
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung,  
1996 (370 S.)
- Band 24 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander  
Schink (Hrsg.)  
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996  
(170 S.)
- Band 23 Ute Adam  
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 Jürgen Brügge  
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 Jan Bodanowitz  
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993  
(196 S.)
- Band 20 Werner Hoppe / Martin Schulte (Hrsg.)  
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993  
(101 S.)
- Band 19 Angela Faber  
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992  
(260 S.)
- Band 18 Hans Vietmeier  
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)

Band 17 Werner Hoppe / Hans-Uwe Erichsen / Adalbert Leidinger  
(Hrsg.)

Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-  
vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)

Band 16 Werner Hoppe / Alexander Schink (Hrsg.)

Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)

Band 15 Paul Peter Humpert

Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)

Band 14 Hans-Uwe Erichsen

Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen  
Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)

Band 13 H. Jürgen Wolff

Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)

Band 12 Alexander Schink

Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein Westfalen, 1989  
(563 S.)

Band 11 Hans-Uwe Erichsen / Werner Hoppe / Adalbert Leidinger  
(Hrsg.)

Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)

Band 10 Ansgar Müller

Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Dar-  
stellung, 1988 (174 S.)

Band 9 Elke Bartels

Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berück-  
sichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

Band 8 Werner Hauser

Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)

Band 7 Janbernd Oebbecke

Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)

Band 6 Hans Jürgen Fishedick

Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)

Band 5 Janbernd Oebbecke

Gemeindeverbandsrecht Nordrhein Westfalen, 1984 (168 S.)

Band 4 Alexander Schink

Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)

Band 3 Ingolf Deubel

Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)

Band 2 Edzard Schmidt-Jortzig / Alexander Schink

Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)

Band 1 Janbernd Oebbecke

Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

## 9 | Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten.

The screenshot shows the website of the Freiherr-vom-Stein-Institut. At the top, there is a header with the logo of the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the text 'RECHTS-WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT'. Below the header is a navigation bar with links to 'Öffentliches Recht', 'Zivilrecht', 'Strafrecht', and 'Mitglieder'. The main content area is divided into three columns. The left column contains contact information for the 'Freiherr-vom-Stein-Institut' (Prof. Dr. Oebbecke, Aegidiistr. 5, 48143 Münster, Tel.: +49 (251) 83-26160, Fax: +49 (251) 83-26161, fsi@uni-muenster.de). The middle column features a large image of the institute's building and a welcome message: 'Herzlich willkommen auf den Seiten des Freiherr-vom-Stein-Instituts'. Below the image, it states: 'Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster'. The right column contains a search bar and a list of links: 'Landkreistag Nordrhein-Westfalen', 'Kommunalwissenschaftliches Institut', 'Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht', and 'Freiherr-vom-Stein Gesellschaft e.V.'. At the bottom of the middle column, there is a link for 'weitere aktuelle Meldungen'.

Unter der Internetadresse „<http://www.jura.uni-muenster.de/fsi>“ findet sich die Einstiegsseite.

Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Aufgaben, Stellung und Organisation des Instituts befinden sich im Menü „Organisation“. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster. Weiterhin finden sich hier Angaben zu den Gremien und den Mitarbeitern des Instituts.

Die Rubrik „Veranstaltungen“ gibt Hinweise auf aktuelle sowie stattgefundene Vortragsveranstaltungen/Fachtagungen. Hier können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

## Anhang 1 - Satzung

---

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluss vom 28.1.1986:

### § 1

#### Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

### § 2

#### Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

### § 3

#### Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung

gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

#### § 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

#### § 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

## § 6

### Leiter

- (1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.
- (2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

## § 7

### Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

## § 8

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

## Anhang 2 - Vereinbarung

---

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,  
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –  
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Vorstand,  
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –  
wird folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im Weiteren: Institut).

### § 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung, bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

### § 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger

## Impressum

- › Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut  
Wissenschaftliche Forschungsstelle des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen an  
der Universität Münster  
Aegidiistraße 5, 48143 Münster  
  
(Geschäftsführender Direktor: Professor  
Dr. Janbernd Oebbecke)
- › Redaktion: Dr. Maria Pottmeyer, LL.M.,  
Hiltrud Martellock
- › Layout: Frauke Rödel
- › Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160  
Fax: +49 (251) 83 26161  
Email: [fsi@uni-muenster.de](mailto:fsi@uni-muenster.de)  
<http://www.jura-uni-muenster.de/fsi>
- › Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße  
14-16, 48143 Münster
- › Auflage: 250 Exemplare
- › Erscheinungsort: Münster